

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

73. Sitzung (öffentlicher Teil)

am Mittwoch, dem 26. März 2003, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Holger Astrup (SPD)

Heinz Maurus (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Joachim Behm (FDP)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Justizministeriums über die Situation in der Justizvollzugsanstalt Neumünster	17
Antrag des Abg. Dr. Johann Wadehul (CDU) Umdruck 15/3158	
Hinweis: Dieser Tagesordnungspunkt ist gemäß Artikel 17 Abs. 3 LV i.V.m. § 17 GeschO nicht öffentlich beraten worden	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	6
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU sowie der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/1953	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/1961	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein	10
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 15/1834	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)	11
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/1544	

-
- | | |
|--|-----------|
| 5. Entschließungsantrag zur Präimplantationsdiagnostik | 12 |
| Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1084 | |
| Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1110 | |
|
 | |
| 6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz) | 13 |
| Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2154 | |
|
 | |
| 7. Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSUG -) | 14 |
| Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2202 | |
|
 | |
| 8. Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti | 15 |
| Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2446 | |
|
 | |
| 9. Verschiedenes | 16 |

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet den öffentlichen Sitzungsteil um 10:20 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, die Beratungen zum Antrag der Fraktion der FDP, Schutz und Hilfe der Opfer von Straftaten, Drucksache 15/1579, zu verschieben und den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministeriums über die Situation in der Justizvollzugsanstalt Neumünster

Antrag des Abg. Dr. Johann Wadephul (CDU)
Umdruck 15/3158

Dieser Tagesordnungspunkt ist gemäß Artikel 17 Abs. 3 LV i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 GeschO nicht öffentlich beraten worden (siehe nicht öffentlichen Teil der Niederschrift).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/1953

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/1961

(überwiesen am 20. Juni 2002)

Der Ausschuss berät anhand des Papiers des Wissenschaftlichen Dienstes „Eckpunkte der Abgeordnetenentschädigung“, Umdruck 15/3188, den von den Fraktionen von SPD und CDU vorgelegten Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, Umdruck 15/3187. Abg. Astrup und Abg. Maurus tragen anhand der in Umdruck 15/3188 aufgeführten Eckpunkte die Änderungen des Gesetzentwurfs gegenüber dem Vorschlag der so genannten Benda-Kommission und dem ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU sowie der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/1953, vor.

Abg. Maurus führt unter anderem im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Funktionszulage aus, die Diätenkommission habe in ihrem Vorschlag generell eine Fraktionszulage für die Präsidenten, Fraktionsvorsitzenden und parlamentarischen Geschäftsführer in Höhe von 80 %, bei einer Bemessungsgrundlage von 7.000 €, vorgesehen. Der neue Gesetzentwurf sehe nunmehr eine Funktionszulage in Höhe von 80 % auf der Bemessungsgrundlage von 5.700 € nur noch für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden vor, die parlamentarischen Geschäftsführer sollten eine Zulage in Höhe von 70 % und die Vizepräsidenten - die man zusätzlich aufgenommen habe - eine Zulage in Höhe von 30 % auf der gleichen Bemessungsgrundlage erhalten.

Abg. Astrup spricht die im Gesetzentwurf in § 9 Abs. 1 enthaltene Regelung einer steuerfreien Kostenpauschale in Höhe von 818 € an und erklärt, dass es hierzu keine Änderung gegenüber dem Ursprungsantrag gegeben habe. Er bitte dennoch, die vom Ausschuss geladenen Sachverständigen um ihre Einschätzung dazu, welche steuerrechtlichen Konsequenzen das Abschaffen der Pauschale haben würde.

Frau Carlsen vom Ministerium für Finanzen und Energie führt aus, zu § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz werde geregelt, dass alles, was als Aufwandsentschädigung aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werde, steuerfrei sei. Diese Formulierung gebe es seit vielen Jahren und sei absichtlich so gewählt, dass das Finanzamt überhaupt keine Kontrolle mehr ausüben könne. Aus der Sicht der Steuerverwaltung sei die Pauschale unbedingt zweckmäßig, da eine Abgrenzung ungeheuer schwierig sei und das Finanzamt im Einzelfall oft nicht in der Lage sei zu entscheiden, ob es sich um eine mandatsbedingte Aufwendung handelt oder nicht. Herr Wienroth, Steuerberater beim landwirtschaftlichen Buchführungsverband, pflichtet Frau Carlsen bei und ergänzt, die Vorschläge der Benda-Kommission seien seines Erachtens nicht sachgerecht, denn bei einem Wegfall der Pauschale sei ein Abgeordneter verpflichtet, jeden Pfennig an Aufwand, den er geltend mache, im Einzelfall nachzuweisen. Das sei in der Praxis kaum möglich. Auch eine Mischregelung, einen Teil als Aufwandspauschale abzusetzen und ansonsten im Einzelfall abzurechnen, sei keine Alternative, da dem § 22 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes entgegenstehe. Seiner Meinung nach sei deshalb die jetzt gewählte Regelung die praktikabelste.

Abg. Kubicki merkt an, dass eine Abschaffung der Kostenpauschale eventuell auch zu verfassungsrechtlichen Problemen führen könne, weil der Exekutive - müsste ihr gegenüber in jedem Einzelfall die Aufwendungen belegt und bewiesen werden - ein zu großer Einfluss eingeräumt werde.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob die beiden Fraktionen von SPD und CDU bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch eine Absprache mit anderen Bundesländern, um hier zu gemeinsamen Regelungen zu kommen, in Betracht gezogen hätten. Abg. Schlie antwortet, dass es Kontakte zur Bundestagsverwaltung gegeben habe, um einen Überblick über die Diätenregelungen in der gesamten Bundesrepublik zu bekommen.

Abg. Astrup weist darauf hin, dass mit der Neuregelung des Abgeordnetengesetzes auch das Sitzungsgeld entfallen werde und stattdessen eine „Strafgebühr“ in Höhe von 40 € für den Fall eines unentschuldigten Fernbleibens von einer Sitzung eingeführt werden solle.

Im Zusammenhang mit der Regelung zum Übergangsgeld in § 16 des Abgeordnetengesetzes, erklärt Abg. Schlie, dass hier lediglich die eine Übergangsfrist von 18 statt zwölf Monaten vorgeschlagen werde. Die Benda-Kommission habe sich an § 10 des Kündigungsschutzgesetzes orientiert und dementsprechend eine zwölfmonatige Frist vorgesehen. In den Beratungen seien jedoch die Fraktionen von SPD und CDU zu der Auffassung gelangt, dass bei der Betrachtung des Sonderstatus des Abgeordneten, zum Beispiel bei einem Abgeordneten, der

zehn Jahre dem Parlament angehört habe, ein größerer Fortbildungs- und Umschulungsbedarf bestehe, der die 18 Monate als angemessen erscheinen lasse.

Zur Altersentschädigung führt Abg. Astrup aus, grundsätzlich bleibe es bei dem schon jetzt geltenden Recht, man habe sich lediglich darauf verständigt, um für diejenigen Abgeordneten, die jetzt Mitglieder des Parlamentes seien, die durch die Strukturänderung bei der Altersversorgung entstehenden Nachteile auszugleichen, eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 4.900 € vorzusehen.

Abg. Hinrichsen weist im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung der Altersversorgung, § 17 neue Fassung des Abgeordnetengesetzes, darauf hin, dass es eine Reihe von Abgeordneten gebe, die schon vor Einzug in den Landtag eine eigene Altersversorgung aufgebaut hätten. Diesen Abgeordneten müsse es freigestellt werden, ob sie die 1.000 €, die für ihre Altersversorgung ausgezahlt würden, in dem neu einzurichtenden Pflichtversorgungswerk für Abgeordnete anlegen oder damit ihre schon bestehende Altersversorgung weiter ausbauen wollten. Abg. Astrup erklärt sich mit der Aufnahme einer solchen Wahlmöglichkeit in den Gesetzentwurf einverstanden, vorausgesetzt in den Gesetzentwurf werde mit aufgenommen, dass der Abgeordnete in einem solchen Fall einen Nachweis darüber erbringen müsse, dass er das Geld für seine Altersversorgung verwende. Auch Abg. Maurus stimmt einer Änderung des Gesetzentwurfs in diesem Sinne zu.

AL Dr. Waack schlägt folgende Formulierung für einen einzufügenden Absatz 2 in § 17 des Gesetzes vor: „Abgeordnete, die ihre Altersversorgung bereits vor Annahme der Wahl in Pflichtversicherungsverhältnissen begonnen haben sicherzustellen, können diese während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag fortführen. Zu Beginn einer Wahlperiode zeigen sie der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten an, für welche Art der Altersversorgung sie sich entschieden haben.“ Der Ausschuss stimmt dieser Formulierung zu.

Abg. Fröhlich kündigt an, sich in der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf enthalten zu wollen, weil die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das gestaffelte In-Kraft-Treten einzelner Vorschriften des Abgeordnetengesetzes nicht mittragen könne. Sie träte nach wie vor dafür ein, die gesamten Neuregelungen erst ab Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft treten zu lassen.

Abg. Kubicki erklärt für seine Fraktion, auch die FDP werde sich in der Abstimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Stimme enthalten, da es innerhalb der Fraktion einen Dissens über die Neuregelung der Altersentschädigung, die damit verbundene Anhebung der Entschädigung für die sich bereits mehr als acht Jahre im Landtag befindlichen Abgeordneten, gebe.

Abg. Hinrichsen macht deutlich, auch der SSW sei dafür, das neue Gesetz erst in der nächsten Wahlperiode in Kraft treten zu lassen.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Ausschuss zunächst, den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes, Umdruck 15/3187, mit der beschlossenen Ergänzung in § 17 des Gesetzes im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit zur Altersversorgung, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Er beschließt weiter, den so geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU sowie der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/1953, zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes -
KAG - des Landes Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1834

hierzu: Umdrucke 15/2351, 15/2450, 15/2790, 15/2796, 15/2801, 15/2809,
15/2821, 15/2911, 15/2981, 15/2982, 15/2985, 15/2986,
15/2989, 15/2991, 15/2999, 15/3011, 15/3013, 15/3027,
15/3033, 15/3045, 15/3046, 14/3145

(überwiesen am 15. Mai 2002)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss entspricht dem Wunsch der CDU-Fraktion, Umdruck 15/3145, den Landesrechnungshof zu bitten, zu den in der Anhörung vorgelegten Gutachten des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und der WIBERA eine Stellungnahme abzugeben. Darüber hinaus beauftragt er die Geschäftsführung mit der Erstellung einer Synopse über die in der durchgeführten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen und kommt überein anzustreben, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs noch vor der Sommerpause durchzuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
(MVollzG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1544

hierzu: Umdrucke 15/2128, 15/2185, 15/2229, 15/2272, 15/2277, 15/2302,
15/2332, 15/2338, 15/2339, 15/2341, 15/2347, 15/2363,
15/2395, 15/2396, 15/2416, 15/2451

(überwiesen am 20. Februar 2002 an den Innen- und Rechtsausschuss und den
Sozialausschuss)

Hinweis: Wiederaufnahme der Beratung aufgrund der in Umdruck 15/3149
aufgeworfenen Fragen

Abg. Geißler erklärt, aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu den aufgeworfenen Fragen, Umdruck 15/3177, seien keine Gesichtspunkte zu erkennen, die ein Wiederaufgreifen des schon abgeschlossenen Verfahrens rechtfertigen. Er bitte deshalb darum, die vom Ausschuss schon verabschiedete Beschlussempfehlung so an das Plenum weiterzuleiten. Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entschließungsantrag zur Präimplantationsdiagnostik

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 15/1084

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1110

hierzu: Umdruck 15/3103

(überwiesen am 12. Juli 2001 an den Sozialausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Innen- und Rechtsausschuss und den Bildungsausschuss)

Nach einer kurzen Aussprache erklären die Vertreter der CDU-Fraktion ihren Antrag, Drucksache 15/1110, mit der Maßgabe für erledigt, dass Satz 2 des FDP-Antrages wie folgt geändert wird: „Im Rahmen dieser Regelung ist Paaren, bei denen ein oder beide Partner Überträger einer Erbkrankheit sind, die Möglichkeit zu eröffnen, durch Anwendung der Präimplantationsdiagnostik bei der Erfüllung ihres Wunsches nach einem gesunden Kind zu helfen.“ Damit schließt sich der Ausschuss dem vom Bildungsausschuss durchgeführten Verfahren an.

In der anschließenden Abstimmung über den so geänderten Antrag empfiehlt der Ausschuss mit drei Stimmen der Fraktion der SPD, vier Stimmen der Fraktion der CDU und der Stimme der FDP gegen zwei Stimmen der Fraktion der SPD und die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem federführenden Sozialausschuss, den Antrag der Fraktion der FDP zur Präimplantationsdiagnostik, Drucksache 15/1084, dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/2154

hierzu: Umdrucke 15/2788, 15/2791, 15/2800, 15/2820, 15/2933, 15/2998,
15/3047, 15/3051, 15/3052

(überwiesen am 9. Oktober 2002)

Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsführung mit der Erstellung einer synoptischen Darstellung der im Rahmen der durchgeführten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen.

Abg. Hinrichsen erklärt, sie habe während der Beratungen im Plenum zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, in das Gesetz in Anlehnung an eine ähnlich lautende Klausel in der Gemeindeordnung einen Satz aufzunehmen, der beinhalte, dass während eines laufenden Bürgerentscheids keine Entscheidungen gefällt werden dürften, die dem Ziel der Bürgerinitiative widersprechen - mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen. Da auf diesen Vorschlag in keiner der Stellungnahmen der Anhörung eingegangen worden sei, bitte sie jetzt den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags, kurz darzulegen, welche Vor- und Nachteile eine solche Regelung für das Land haben könne und ob eine solche Regelung zulässig sei. Die Ausschussmitglieder schließen sich dieser Bitte an.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Schleswig-Holstein (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSUG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/2202

hierzu: Umdrucke 15/2844, 15/2851, 15/2852, 15/2977, 15/3014

(überwiesen am 15. November 2002)

RL Haase aus der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums trägt kurz eine Stellungnahme der Landesregierung zu den Ausführungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zum vorliegenden Gesetzentwurf vor.

Nach einer kurzen Aussprache kommt der Ausschuss dahin überein, das Innenministerium zu bitten, ihm über die mündlich gemachten Ausführungen hinaus zu dem Vortrag des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3014, noch einmal eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen und bis zur Vorlage seine weitere Befassung mit dem Gesetzentwurf auszusetzen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 15/2446

(überwiesen am 21. Februar 2003 an den Innen- und Rechtsausschuss und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Ohne weitere Aussprache stellt der Ausschuss seine Beratungen zum Antrag der Fraktion der CDU zur Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti bis zur Vorlage des Votums des beteiligten Sozialausschusses zurück.

Darüber hinaus beschließt er, einen Erfahrungsbericht über eine vergleichbare Regelung in Hamburg, die seit Anfang des Jahres in Kraft ist, und eine Übersicht über die Beschlusslage auf Bundesebene in diesem Zusammenhang anzufordern und ebenfalls in die Beratungen mit einzubeziehen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Als Termine des Innen- und Rechtsausschusses für Sitzungen zum Thema Verwaltungsstrukturreform nahmen die Ausschussmitglieder folgende Termine in Aussicht:

Donnerstag, 10. April 2003, 14 Uhr

Donnerstag, 24. April 2003, 14 Uhr

Donnerstag, 22. Mai 2003, 14 Uhr

Donnerstag, 12. Juni 2003, 14 Uhr

Donnerstag, 26. Juni 2003, 14 Uhr

Die Ausschussmitglieder bitten die Sprecher der Fraktionen, sich am Rande der nächsten Plenartagung über die Festlegung der endgültigen Sitzungstermine zu verständigen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 13:15 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin